

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 5 vom 02.03.2018

- 1./ Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates der Stadt Haan

- 2./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Aufgebot

- 3./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 188 "Südliche Robert-Koch-Straße II" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

- 4./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Südliche Robert-Koch-Str. II“
hier: Wirksamwerden im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB)

- 5./ Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, ✉ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Bekanntmachung

Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirats

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der z. Zt. gültigen Fassung, konnte keine Nachbesetzung

des mit Wirkung zum 28.02.2018 aus dem Seniorenbeirats der Stadt Haan ausgeschiedenen Mitglied

**Herrn Friedhelm Reisewitz (Haaner Senioren und CDU)
Nordstr. 30, 42781 Haan**

festgestellt werden.


Gegen die Feststellung können

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2014 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gem. § 45 Abs. 2 in Verb. mit § 39 Abs. 1 KWahlG Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Haan, den 22.02.2018

Stadt Haan
Die Bürgermeisterin als Wahlleiterin


Dr. Bettina Warnecke

2./

Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr. 3095177774 und 3095140301 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinland), wird/werden gemäß der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

STADT-SPARKASSE HAAN
DER VORSTAND

Haan, den 23.02.2017

3./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 188 „Südliche Robert-Koch-Straße II“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

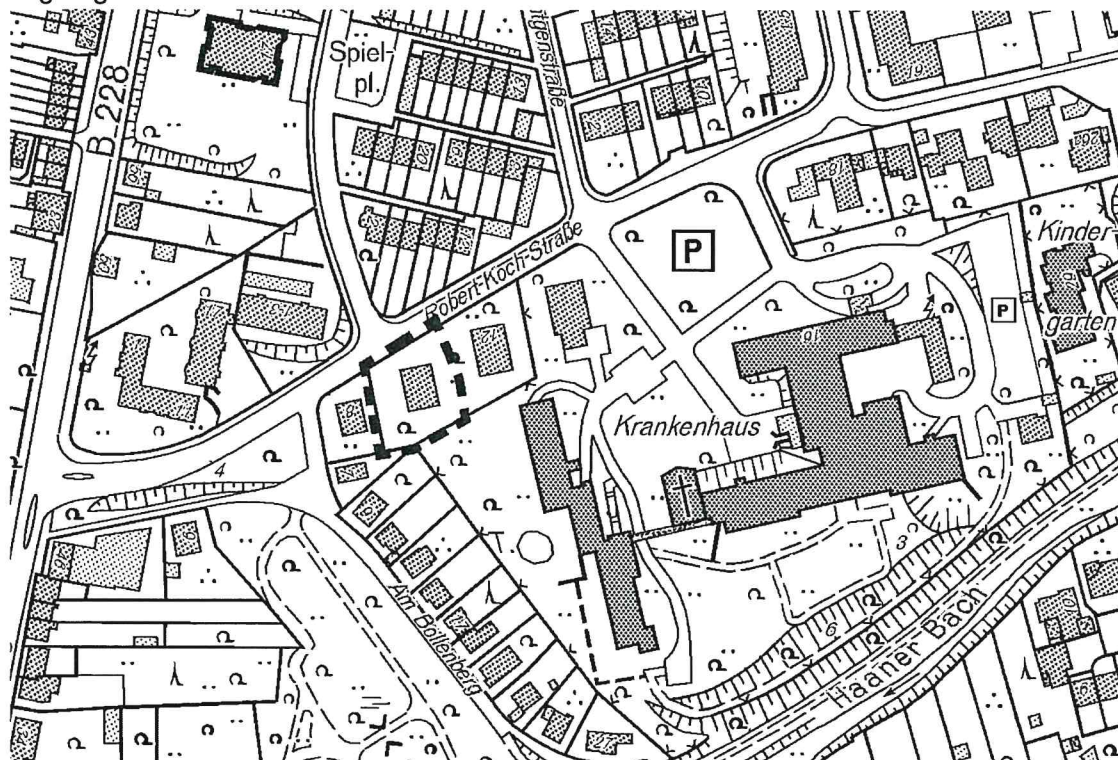
hier: - Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„ Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 188 „Südliche Robert-Koch-Str. II“ incl. seines Vorhaben- und Erschließungsplans jeweils mit Stand vom 20.10.2017 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 20.10.2017 wird zugestimmt.

Das Plangebiet befindet sich am Haaner Krankenhaus, an der südlichen Robert-Koch-Straße gegenüber dem Einmündungsbereich in die Flemingstraße. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Haan, Flur 18, das Flurstück 2088. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.“

Die Lage des Plangebiets zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 188 wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Planungsziel:

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 188 „Südliche Robert-Koch-Straße II“ ist die Neuerrichtung von Wohnungen im Geschosswohnungsbau im Bereich der heutigen Bebauung Robert-Koch-Straße 10.

Der Bebauungsplan wird mit seinem Vorhaben- und Erschließungsplan und mit seiner Begründung gemäß § 10 (3) BauGB im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt

Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die vorgenannten Planunterlagen werden zudem in das Internet eingestellt. Sie können zeitnah der Homepage der Stadt Haan www.haan.de unter dem Pfad: Startseite -> Rathaus-> Planen und Bauen-> rechtskräftige Bauleitpläne entnommen werden.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 188 „Südliche Robert-Koch-Str. II“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Haan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 188 „Südliche Robert-Koch-Str. II“ übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 188 vom 12.12.2017 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 188 „Südliche Robert-Koch-Str. II“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Haan, den 26.02.2018
Die Bürgermeisterin

(Im Original gezeichnet)

Dr. Bettina Warnecke

4./

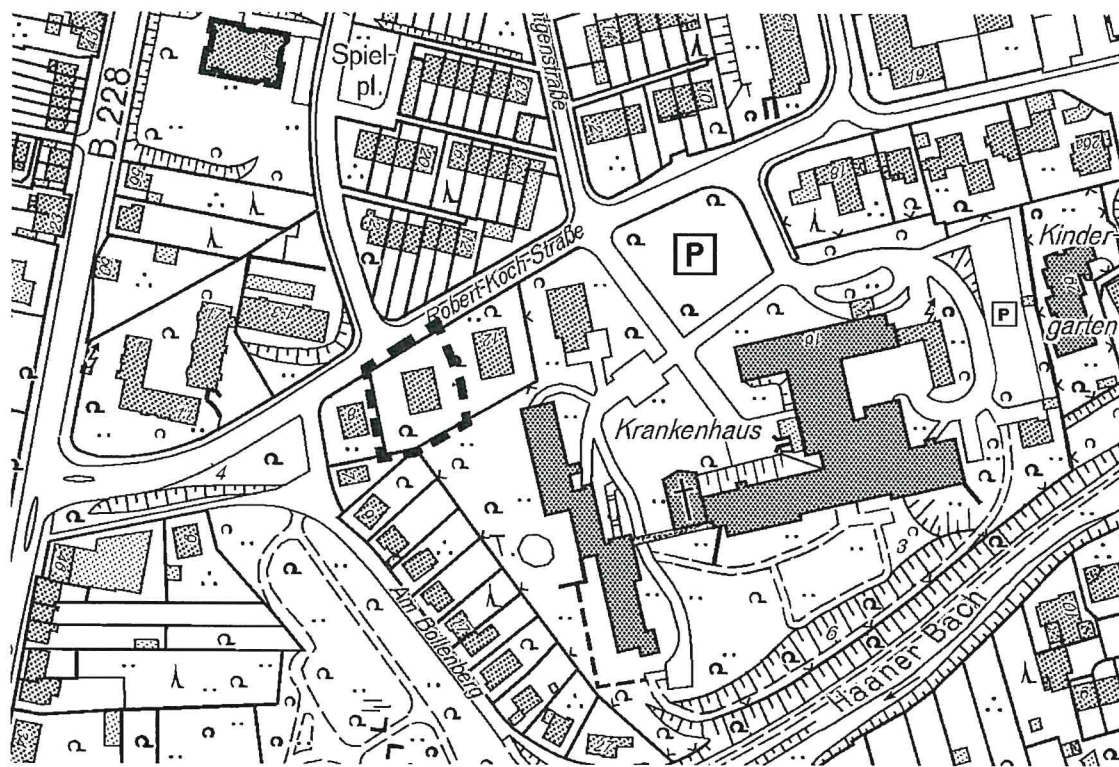
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Südliche Robert-Koch-Str. II“
hier: Wirksamwerden im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 im Rahmen der Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 188 „Südliche Robert-Koch-Str. II“ folgenden Beschluss gefasst:

„...Der Flächennutzungsplan wird im Bereich „Südliche Robert-Koch-Str. II“ gemäß dem Entwurf vom 30.08.2017 (38. Änderung des Flächennutzungsplans) im Wege der Berichtigung angepasst.“

Die Lage des Plangebiets zur Berichtigung des Flächennutzungsplans durch seine 38. Änderung wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Planungsziel:

Ziel der 38. Änderung des FNP ist die Umwandlung einer Teilfläche des Sondergebietes Krankenhaus in eine Wohnbaufläche. Hierdurch soll die Neuerrichtung von Wohnungen im Geschosswohnungsbau im Bereich der heutigen Bebauung Robert-Koch-Straße 10 ermöglicht werden.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Plan wird zudem in das Internet eingestellt. Dieser kann zeitnah der Homepage der Stadt Haan www.haan.de unter dem Pfad:

Startseite -> Rathaus-> Planen und Bauen-> rechtskräftige Bauleitpläne entnommen werden.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Südliche Robert-Koch-Str. II“ wirksam.

Haan, den 26.02.2018
Die Bürgermeisterin

(Im Original gezeichnet)

Dr. Bettina Warnecke

5./

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift

Die Grenzen der folgenden Flurstücke sind von mir vermessen worden:

Gemarkung:	Obgruiten
Flur:	1
Flurstück:	19/1
Lage:	Aue / Osterholzer Straße
Zweck:	Teilungsvermessung des Flurstücks 330/128 in der Gemarkung Gruiten, Flur 1
Aktenzeichen:	2017_C_2582_T

Die Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen sind den Beteiligten gemäß § 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in der z.Zt. geltenden Fassung in einem Grenztermin bekannt zu geben.

Da einige Beteiligte bzw. ihre Rechtsnachfolger nicht, oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden die Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung bzw. amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Den betroffenen nicht ermittelten Beteiligten ist somit Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und Abmarkung unterrichten zu lassen.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Kreisverwaltung Mettmann, Goethestr. 23 40822 Mettmann, Zimmer 2.114 (alternativ 2.138) ab dem 05.03.2018 für die Dauer eines Monats, in der Zeit von Montags — Donnerstags von 8.00 Uhr — 16.00 Uhr und Freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, können Sie einen Termin zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 02104 — 99 2518 oder 2476 vereinbaren.

Belehrung über die Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung und amtliche Bestätigung

Gegen die Abmarkung / die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung * kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200860, 40105 Düsseldorf** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Mettmann, den 01.03.2018

Axel Willinghöfer, Kreisobervermessungsrat